

Die Aufarbeitung der Jahresabschlüsse der Verbandsgemeinde erfolgte kontinuierlich, so dass unter Inanspruchnahme der erleichterten Prüfung gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020, die geprüften Jahresabschlüsse der Jahre 2013 bis 2021 bis zum 29.04.2024 vorlagen.

Mit der Aufarbeitung der rückständigen Jahresabschlüsse soll verstärkt der Jahresabschluss 2023 erarbeitet werden, um spätestens jedoch zum Jahresabschluss 2024 die Einhaltung der Fristen gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA zu wahren.

2. Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtlinie) ist zu überarbeiten. Des Weiteren sind interne Regelungen auf dem aktuellen Stand zu halten.
(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Mit der Einrichtung eines „Internen Kontrollsystems“ (IKS) hat die Verbandsgemeinde die Grundlage geschaffen, für interne Kontrollen und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen. Die Inventur- und Bewertungsrichtlinie, die Dienstanweisung über die Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen (sachlich rechnerischen Richtigkeit), die Dienstanweisung über die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen, die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen und die Dienstanweisung zu Stundungen, Niederschlagung und Erlass sowie sonstigen Veränderungen von Ansprüchen sind diese Instrumente des IKS der Verbandsgemeinde.

Diese werden auf dem aktuellen Stand gehalten, damit nachfolgende Jahresabschlüsse hiernach kontrolliert werden können.

3. Auf die Bildung von Rückstellungen wurde unzulässig verzichtet
(Beanstandung der Jahre 2013 bis 2021)

Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen der Altersteilzeitverpflichtungen Rückstellungen gebildet, welche sich bis zum 01.06.2025 aufgelöst haben werden. Rückstellungen gegenüber dem RPA, die die Höhe des Prüfungsaufwandes widerspiegeln, wurden nicht getätigt.

Auch Rückstellungen die zu bilden wären, wie zum Beispiel für laufende Verwaltungsarbeiten im Bereich Investitionen oder Gerichtskosten liegen nunmehr im Fokus. Rückstellungen werden in den kommenden Jahresabschlüssen mehr Berücksichtigung finden.

4. Die Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ist gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA, neu § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA dem Jahresabschluss beizufügen
(Beanstandung Jahr 2013-2021)

Die Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen lag den eingereichten Unterlagen nicht bei. Wir werden dies zukünftig beachten.

5. Der vorgelegte Nachweis entspricht nicht den tatsächlich getätigten Investitionen des Haushaltsjahres (Beanstandung im Jahr 2014)

Investitionen werden in der Anlagenbuchhaltung lückenlos erfasst und dem entsprechenden Haushaltsjahr zugewiesen. Die ist schon notwendig, um die Aktivierung der Abschreibungen tätigen zu können. Nicht alle erfassten Investitionen werden allerdings automatisch in dem im Haushaltsprogramm hinterlegten Nachweisvordruck erfasst.

Wie haben diesbezüglich bereits mit den Softwareanbieter gesprochen, um hier Lösungswege zu finden, damit die Fehlerquote minimiert werden kann.

6. Haushaltsgrundsätze nach § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO (Beanstandung Jahr 2015 bis 2021)

Die Veranlagung der Planansätze wird sorgfältig geschätzt. Abweichungen zu den Planansätzen sind grundsätzlich erklärbar. Die Verbandsgemeinde wird den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in den künftigen Haushaltsjahren noch größere Aufmerksamkeit einräumen.

7. Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung des Inventurverfahrens und dessen Durchführung ist festzustellen, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur nicht die notwendige Beachtung fanden. (Beanstandung Jahr 2015 und 2021)

Die stichprobenartige Prüfung unterlag dem Bereich „Zentraler Fuhrpark“. Laut Anlagenbuchhaltung unterlagen 3 Vermögensgegenstände anderen Produkten und waren somit nicht in diesen Inventurfeld abzubilden.

Die im Jahr 2021 durchgeführte körperliche Inventur ist nicht vollständig. Es wurden für verschiedene Objekte keine beweglichen Vermögensgegenstände ordnungsgemäß erfasst. Für die Buch- und Beleginventur sind keine Nachweise vorhanden. Die betrifft die Verbindlichkeiten, Rückstellungen, RAP, Bankbestände, Beteiligungen und Forderungen.

Die Verbandsgemeinde wird zukünftig besser auf die Einhaltung des Inventurverfahrens achten.

8. Die Anschaffungskosten sind gemäß dem Grundsatz der Einzelbewertung (§ 37 Abs. 1 GemHVO Doppik) getrennt von den Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu erfassen und über die jeweiligen Nutzungsdauern abzuschreiben. (Beanstandung Jahr 2015 bis 2021)

Hier wurde durch das RPA mehrfach festgestellt, dass das Aktivierungsdatum für die Abschreibungszeiträume nicht richtig beachtet wurden. Die Abschreibung beginnt im Monat der „tatsächlichen Nutzungsfähigkeit“, dies sollte in den meisten Fällen der Monat sein, welcher die Schlussrechnung ausweist. Der Schwerpunkt lag hier speziell bei Löschgruppenfahrzeugen, welche neu angeschafft wurden. Ebenso sind auch hier schwerpunktmäßig Investitionen in Kindereinrichtungen geprüft und die Nutzungsfähigkeit von Investitionen betrachtet worden, um die Abschreibung zu aktivieren.

Es wurde von Seiten des RPA darauf hingewiesen, dass eine sorgfältige Trennung zwischen Instandhaltung oder Investition zu beachten sei.

Die Verbandsgemeinde wird sich zukünftig besser auf das Aktivierungsdatum von Abschreibungszeiträumen achten und auch die Abgrenzung zwischen Instandhaltung und Investition genauestens beachten.

9. Das außerordentliche Ergebnis wird fehlerhaft ausgewiesen. Darüber hinaus wird empfohlen, die Wesentlichkeit von außerordentlichen Erträgen/ Aufwendungen in der Haushaltssatzung festzulegen.

(Beanstandung im Jahr 2016)

Hier wurde von Seiten des RPA der Rücklauf eines Kopiersystems näher betrachtet. Hier wurden wir darauf hingewiesen, dass wir nicht den Restbuchwert in der Ergebnisrechnung hätten abbilden sollen, sondern den Buchverlust.

Wir werden dies zukünftig beachten, damit das außerordentliche Ergebnis nicht fehlerhaft ausgewiesen wird. Eine Korrektur wurde bereits vorgenommen.

10. Zahlwegumleitungen von der Verbandsgemeinde an Mitgliedsgemeinden. Die Vorgehensweise findet keine Zustimmung des RPA. Die Voraussetzungen des FAQ 5.3 NKHR LSA sind zu beachten.

(Beanstandung Jahr 2017)

Die Zahlwegumleitung von der Verbandsgemeinde an eine Mitgliedsgemeinde, sollte die Zahlungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinde garantieren. Die Gewährung von Zahlwegumleitungen war in Ausnahmefällen notwendig, da die Mitgliedsgemeinde mit Mahn- und Vollstreckungskosten zu rechnen hatte.

Die Auffassung des RPA wird geteilt, dass es sich hier um die Gewährung eines Liquiditätskredites handeln könnte zwischen zwei Kommunen.

Die Verfahrensweise wird nicht mehr praktiziert.

11. Der Auflösungsbeginn der Sonderposten ist zu korrigieren.

(Beanstandung 2018 und 2019)

Die betrifft vorwiegend den Einsatz von STARK V Mitteln, welche die Verbandsgemeinde erhalten hat. Die Fördermittel wurde in fremdes Eigentum (der Mitgliedsgemeinden) investiert. Dies betrifft die Maßnahmen FW Riethordhausen, KITA Kelbra, KITA Brücken-Hackpüffel und KITA Edersleben.

Die Fördermittel sind dem falschen Produktkonto zugeordnet und auch direkt als Sonderposten aufgelöst worden. Das RPA beanstandete, dass die Auflösung der Sonderposten erst erfolgen soll mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme. Die Fördermittel sind dann auf ein anderes Produktkonto umgebucht und dann erst den Sonderposten ratierlich aufzulösen.

Die Korrekturen wurden bereits von der Verbandsgemeinde vorgenommen. Wir werden dies zukünftig beachten.

